KANTON AARGAU

Abstimmungsvorlagen

29. November 2026

5 Steuergesetz (StG)



6 Verfassung des Kantons Aargau (Notstandsrecht)



Hörzeitschrift
Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt.

Daisy-Hörzeitschrift bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32

Sie finden die Daisy-Dateien auch online unter

www.ag.ch/abstimmungen

Erklärvideos zu den Abstimmungen (inkl. Gebärdensprache):

www.ag.ch/abstimmungsvideo

Die App zu den Abstimmungen:
VoteInfo

5 Steuergesetz (StG)



In Kürze	**Seiten 4–5**	Im Detail	Seite 8
		Argumente	Seite 14
		Abstimmungstext	Seite 17

6 Verfassung des Kantons Aargau (Notstandsrecht)



In Kürze	**Seiten 6–7**	Im Detail	Seite 22
		Argumente	Seite 25
		Abstimmungstext	Seite 27

IN KÜRZE

Steuergesetz (StG)

Worum geht es?

Mit der vom Grossen Rat verabschiedeten Steuerstrategie 2022–2030 will sich der Kanton Aargau für alle Einkommens- und Vermögensstufen unter den zehn steuerlich attraktivsten Schweizer Kantonen positionieren. Ziel ist es, den Kanton Aargau als Wohn- und Wirtschaftskanton zu stärken. Die vorliegende Änderung des Steuergesetzes («Steuergesetzrevision 2027») ist das zweite zentrale Element dieser Strategie.

Das erste zentrale Element, die Steuergesetzrevision 2025, wurde am 18. Mai 2025 von der Stimmbevölkerung angenommen und ist seit 1. Januar 2025 in Kraft. Sie beinhaltete die Senkung der Vermögenssteuern sowie die Gewährung deutlich höherer steuerlicher Abzüge (Kinderabzug, Drittbetreuungskosten und berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten).

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2027 werden Einkommenssteuern gezielt gesenkt. Sie entlastet verheiratete Paare und Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen sowie Steuerpflichtige mit höheren Einkommen. Die Steuerbelastung auf höheren Einkommen wird im interkantonalen Vergleich ähnlich positioniert wie diejenige auf mittlere und tiefere Einkommen.

Die vorliegende Steuergesetzrevision 2027 wird mit den Mehreinnahmen aus der Neubewertung der Liegenschaften finanziert.

Gegen den Beschluss des Grossen Rats für die Steuergesetzrevision 2027 vom 23. Juni 2026 wurde im Grossen Rat mit 35 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Im Detail Seite 8
Argumente Seite 14
Abstimmungstext Seite 17

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 23. Juni 2026 annehmen?

Ja

Empfehlung Regierungsrat und Grosser Rat

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen die Steuergesetzrevision 2027 zur Annahme. Die Revision entlastet die Steuerpflichtigen um jährlich rund 78 Millionen Franken. Damit wird die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau verbessert und das Ziel der Steuerstrategie erreicht, den Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich im Bereich der zehn attraktivsten Kantone zu positionieren. Die mit der Steuerstrategie angestrebte ertragsneutrale Umsetzung ist mit den Mehreinnahmen aus dem Schätzungswesen (höhere Liegenschaftsbewertungen) gegeben.

Nein

Empfehlung Vertretung Behördenreferendum

«Diese Steuersenkung zahlen am Ende wir alle: Die Gemeinden verlieren Einnahmen und müssen die Steuern erhöhen und/oder Leistungen kürzen. Bereits 2022 wurden die gewinnstarken Unternehmen steuerlich begünstigt, 2025 die vermögenden Menschen und jetzt sollen diejenigen mit hohen Einkommen folgen. Die reichsten Menschen und Unternehmen zahlen so immer weniger Steuern. Dabei gibt der Kanton Aargau bereits heute weniger für seine Bevölkerung aus als alle anderen Kantone.»

Abstimmung im Grossen Rat:



IN KÜRZE

Verfassung des Kantons Aargau (Notstandsrecht)

Worum geht es?

Die vorliegende Verfassungsänderung geht auf eine parlamentarische Initiative im Nachgang zur Corona-Krise zurück. Diese verlangt die Gewährleistung der Mitsprache- und Informationsrechte des Grossen Rats in Notstandslagen. Das Parlament als Volksvertretung soll gestärkt werden.

Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, dem Grossen Rat Sonderverordnungen, die er in Notstandslagen erlässt, nachträglich zur Genehmigung vorzulegen. Damit dies umgesetzt werden kann, ist eine Verfassungsänderung und deshalb auch eine Volksabstimmung notwendig. Der genaue Prozess zur nachträglichen Genehmigung von Sonderverordnungen wird auf Gesetzes- und Dekretsstufe rechtlich verankert. Die rasche Handlungsfähigkeit des Regierungsrats soll dabei erhalten bleiben.

Zudem sollen dem Grossen Rat in Notstandslagen gegenüber dem Regierungsrat verbindliche Informationsrechte zugesichert werden, indem eine bestehende oder eine speziell dafür eingesetzte grossrätliche Kommission den Regierungsrat in seiner Arbeit begleitet.

Heute kann der Regierungsrat für dringende Massnahmen notwendige Gelder und Kredite vorzeitig freigeben. Neu soll er dazu zwingend vorgängig die Ermächtigung des Grossen Rats einholen müssen. Diese Regelung soll auch ausserhalb von Notstandslagen gelten.

Im Detail Seite 22
Argumente Seite 25
Abstimmungstext Seite 27

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Notstandsrecht) vom 30. Juni 2026 annehmen?

Ja

Empfehlung Grosser Rat

Der Grosse Rat unterstützt die Verfassungsänderung und die damit einhergehenden Gesetzes- und Dekretsänderungen. Es wird begrüsst, dass die Regelungen für Notstandslagen verschärft und die Zuständigkeiten klar definiert werden. So kann der Grosse Rat seine Aufsichtspflicht besser wahrnehmen und das Parlament als Volksvertretung wird gestärkt. Sonderverordnungen werden durch den Grossen Rat nachträglich legitimiert, ohne die Handlungsfähigkeit des Regierungsrats übermässig einzuschränken.

Nein

Empfehlung Regierungsrat

Der Regierungsrat lehnt die Verfassungsänderung und die damit einhergehenden Gesetzes- und Dekretsänderungen ab. Die vorgeschlagenen Änderungen schränken die Handlungsfähigkeit des Regierungsrats in Notstandslagen stark ein. Sie widersprechen dem Bedürfnis nach rascher, koordinierter und verantwortungsbewusster Führung in Krisensituationen.

Abstimmung im Grossen Rat:

126 Ja

3 Nein

IM DETAIL

Steuergesetz (StG)

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2027 werden zwei Massnahmen bei der Einkommensbesteuerung umgesetzt: Die oberste Tarifstufe wird gesenkt und der Kleinverdienerabzug in den Tarif integriert.

Was ändert sich mit der Steuergesetzrevision 2027?

Massnahmen bei den oberen Tarifstufen
Im Bereich der oberen Einkommen ist die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich aktuell durchschnittlich. Bei der Einkommenssteuer beträgt die oberste Progressionsstufe 11 %. Der Kanton Aargau liegt damit ausserhalb der zehn attraktivsten Kantone.

Um die steuerliche Attraktivität zu erhöhen, wird bei der Einkommenssteuer die höchste Tarifstufe von 11 % auf 9,75 % gesenkt. Ergänzend werden die darunter liegenden Tarifstufen leicht angepasst. Davon profitieren im Wesentlichen Alleinstehende ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 55'000.– und Verheiratete ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 110'000.–. Diese Personen umfassen rund 25 % der Steuerpflichtigen, welche rund 62 % der kantonalen Einkommenssteuern bezahlen.

Diese Tarifsenkung führt beim Kanton zu Mindereinnahmen von 21 Millionen Franken und von 19 Millionen Franken bei den Gemeinden.

Massnahmen beim Kleinverdienerabzug
Verheiratete mit kleinem Einkommen sind zurzeit steuerlich schlechter gestellt als in anderen Kantonen.

Der Grund dafür ist die derzeitige Ausgestaltung des Kleinverdienerabzugs. Diese ist im aktuellen System bei der Besteuerung von Ehegatten unausgewogen. Gemäss geltender Regelung wird nicht berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei gleichem Einkommen von Ehepaaren gegenüber Alleinstehenden unterschiedlich ist. Heiraten zwei Steuerpflichtige mit kleinen Einkommen, kommt es infolge der Ehegattenbesteuerung zu einer Zusammenrechnung der Einkommen, womit sich der Kleinverdienerabzug reduziert oder sogar ganz entfällt, auch wenn sich die wirtschaftliche Situation nicht verändert. Diese steuerliche Benachteiligung wird mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den ordentlichen Tarif abgeschafft. Diese zweite Massnahme der Steuergesetzrevision 2027 hat demnach die gleichmässige Besteuerung der Steuerpflichtigen zur Folge.

Von der Integration des Kleinverdienerabzugs in den ordentlichen Tarif profitieren vor allem Verheiratete und Alleinerziehende mit tieferen Einkommen, in geringerem Mass auch Personen mit steuerbaren Einkommen bis zu Fr. 75'000.–.

Auch eine Mehrheit der Alleinstehenden mit tiefen oder mittleren Einkommen erfährt eine Steuerentlastung. Für einige Einkommensstufen ergibt sich eine minimale Mehrbelastung.

Diese Massnahme führt beim Kanton zu Mindereinnahmen von 20 Millionen Franken und von 18 Millionen Franken bei den Gemeinden.

Wie wird die Steuergesetzrevision 2027 finanziert?

Per 1. Januar 2025 trat das neue Schätzungswesen für die Liegenschaftsbewertung im Kanton Aargau in Kraft. Mit dieser Revision wurden der Vermögenssteuerwert und der Eigenmietwert der Immobilien an die aktuelle Wertbasis angepasst. Damit sind die gesetzlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben wieder eingehalten. Diese beschlossene und per 1. Januar 2025 im Bereich Schätzungswesen bereits in Kraft gesetzte Revision führt zu Mehreinnahmen von rund 195 Millionen Franken (Kanton und Gemeinden). Diese Mittel werden zur Finanzierung der beiden Steuergesetzrevisionen 2025 und 2027 genutzt.

Auswirkungen der Steuergesetzrevision

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision 2027 werden natürliche Personen steuerlich entlastet. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen beim Kanton und den Gemeinden werden mit den Mehreinnahmen aus den Anpassungen im Schätzungswesen (Liegenschaftsbewertung) finanziert, die bereits seit dem 1. Januar 2025 in Kraft sind.

Bei der Beurteilung der Ertragsneutralität wird davon ausgegangen, dass eine Abweichung von maximal 1 % des Nettoertrags der Kantonssteuern von rund 2,4 Milliarden Franken jährlich noch als ertragsneutral gilt. 1 % entspricht bei den Kantonssteuern rund 24 Millionen Franken, bei den Gemeindesteuern rund 23 Millionen Franken.

Finanzielle Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2027 für das Jahr 2027 (in Mio. Franken)

Übersicht Massnahme zur steuerlichen Entlastung	Kanton	Gemeinden
Reduktion oberste Tarifstufe	–21	–19
Integration Kleinverdienerabzug	–20	–18
Total Steuergesetzrevision 2027	**–41**	**–37**
Steuergesetzrevision 2025 (in Kraft seit 1.1.2025)	–78,1	–72,2
Gegenfinanzierung: Mehreinnahmen aus Steuergesetzrevision Schätzungswesen (in Kraft seit 1.1.2025)	+105	+90
Nettoergebnis der Steuergesetzrevisionen 2027 und 2025 sowie Schätzungswesen	**–14,1**	**–19,2**

– = Mindereinnahmen / + = Mehreinnahmen

Von der Steuergesetzrevision 2027 profitiert eine überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen.

Die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Steuerpflichtigen sind abhängig von verschiedenen Faktoren wie Einkommen und Familiensituation. Grundsätzlich gilt:

- 68 % aller Steuerpflichtigen profitieren von einer Steuerentlastung.
- 30 % aller Steuerpflichtigen sind nicht oder kaum tangiert.
- 2 % aller Steuerpflichtigen (mehrheitlich Alleinstehende) erfahren eine Belastung zwischen Fr. 10.– und maximal Fr. 140.– pro Jahr.

Nachfolgende Grafiken zeigen am Beispiel von in der Stadt Aarau wohnhaften Personen die finanziellen Auswirkungen auf. Tarif A gilt für alleinstehende Personen, Tarif B für verheiratete Personen beziehungsweise alleinstehende Personen, wenn sie mit mindestens einem Kind zusammenleben, für das ein Kinderabzug gewährt wird. Die gepunkteten Kurven zeigen den Tarif ohne Steuergesetzrevision 2027, die ausgezogenen Kurven den Tarif mit Revision. Liegt die ausgezogene Kurve tiefer als die gepunktete Kurve, bedeutet dies, dass die Steuergesetzrevision 2027 bei den jeweiligen Einkommen die Steuerbelastung reduziert.

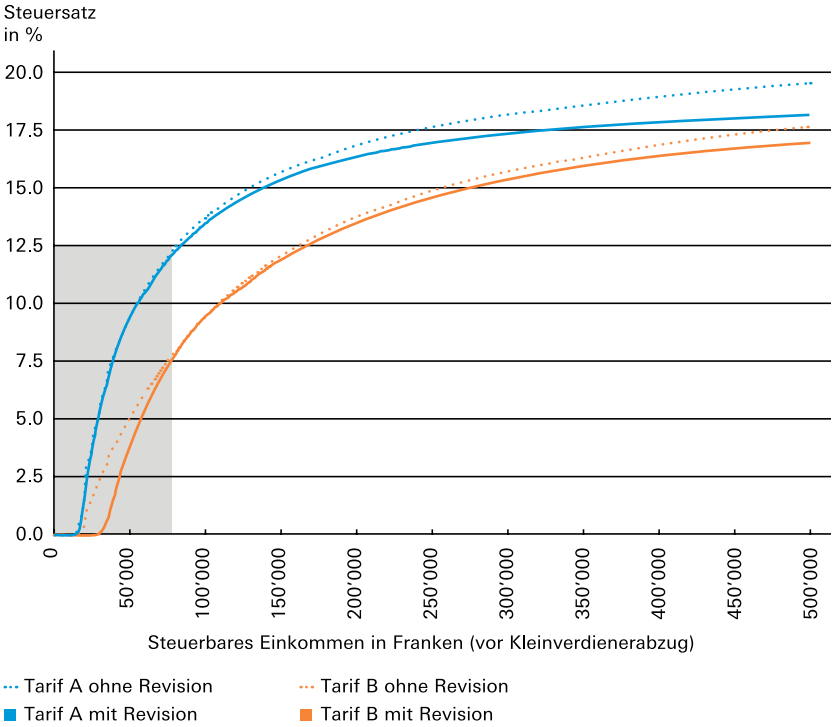
In der interaktiven Online-Grafik lassen sich zudem die genauen Auswirkungen für jede Einkommensstufe direkt ablesen:

www.ag.ch/stg2027

Lesebeispiele (gerundet): Bei einem verheirateten Paar (orange Kurven / Tarif B) mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 300'000 sinkt der Steuersatz mit der Revision von 15,75 % auf 15,41 %. Dieses Paar erfährt somit eine Steuersenkung von Fr. 1'020.–.

Bei einer alleinstehenden Person (blaue Kurven / Tarif A) mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.– sinkt der Steuersatz mit der Revision von 10,67 % auf 10,54 %. Diese Person erfährt somit eine Steuersenkung von Fr. 78.–.

Steuersätze ohne und mit Steuergesetzrevision 2027 für die Gemeinde Aarau

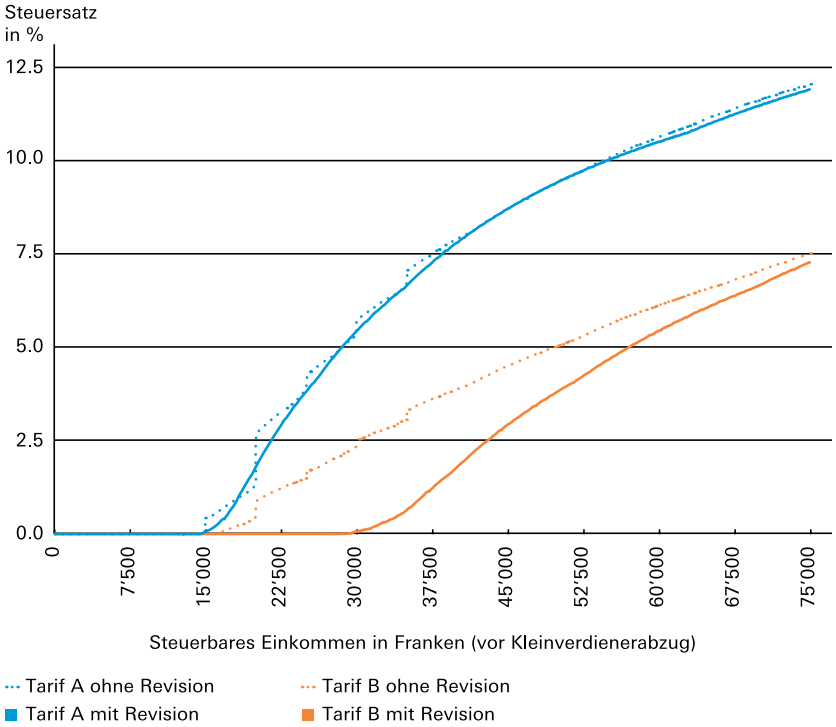


Quelle: Statistik Aargau

Bei einem verheirateten Paar (orange Kurven / Tarif B) mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.– sinkt der Steuersatz mit der Revision von 6,16 % auf 5,47 %. Diese Personen erfahren somit eine Steuersenkung von Fr. 414.–.

Bei einer alleinstehenden Person (blaue Kurven / Tarif A) mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 18'300.– steigt der Steuersatz mit der Revision von 0,99 % auf 1,03 %. Diese Person erfährt somit eine Steuererhöhung von Fr. 8.–.

Detailansicht steuerbares Einkommen bis 75'000 Franken



Quelle: Statistik Aargau

ARGUMENTE

Vertretung Behördenreferendum

«Nachhaltige Steuerpolitik geht anders!

Die kantonale Revision verspricht viel und hält wenig: Profitieren würden einmal mehr diejenigen Menschen, die bereits viel verdienen – bezahlen dafür müssten die Gemeinden und die breite Bevölkerung.

Die Rechnung zahlen die Gemeinden – und damit wir alle
Schon heute gibt der Aargau pro Kopf weniger für seine Bevölkerung aus als jeder andere Kanton. Diese Revision würde den Gemeinden durchschnittlich 2 bis 4 Prozent ihrer Steuereinnahmen wegnehmen. Da ein Grossteil ihrer Ausgaben gesetzlich vorgegeben ist, blieben den Gemeinden bei einer Annahme zwei Wege: die Gemeindesteuern erhöhen oder Leistungen abbauen – bei Schule, Betreuung, Pflege oder öffentlichem Verkehr. Am Ende zahlt einmal mehr die normalverdienende Bevölkerung die Vorzugsbehandlung der Spitzenverdienenden.

Wer viel verdient, profitiert mehr
Von den 78 Millionen, die Kanton und Gemeinden verlieren, geht über die Hälfte an die höchsten Einkommen. Dahinter stehen zwei Änderungen:

1) Die oberste Tarifstufe wird von 11 auf 9,75 Prozent gesenkt.

2) Die Progression wird statt wie bisher bei 330'000 Franken steuerbarem Einkommen neu schon bei 121'100 Franken gestoppt – ab diesen Einkommensanteilen zahlen alle den gleichen Steuersatz, egal ob sie 150'000 Franken oder eine Million verdienen.

Dies führt dazu, dass beispielsweise Alleinstehende mit einem Brutto-Arbeitseinkommen von 500'000 Franken fast 6'000 Franken Steuern sparen würden, eine Familie mit zwei Kindern und einem Einkommen von 140'000 Franken zahlt dagegen gar 8 Franken mehr. Die grössten Profiteure sind einmal mehr die reichsten Menschen – der Mittelstand profitiert kaum.

Die vorgesehene Entlastung von Paaren mit tieferem Einkommen erfolgt ohnehin über die national beschlossene Individualbesteuerung. Dafür braucht es diese Revision nicht.

Fazit: Diese Revision schwächt Kanton und Gemeinden
Die Befürworter versprechen einen attraktiveren Kanton. Doch ein Kanton wird nicht stärker, wenn er immer weniger für die Bevölkerung ausgibt. Er wird stärker durch gute Schulen, verlässliche Pflege und einen funktionierenden öffentlichen Verkehr. Darum: Nein zu dieser Steuergesetzrevision.»

steuergesetznein.ch

ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat und des Regierungsrats

– Der Kanton Aargau ist bei den Einkommenssteuern im interkantonalen Vergleich nicht attraktiv genug. Das wird mit dieser Vorlage geändert. Der Steuerstrategie folgend, positioniert sich der Kanton Aargau innerhalb der Top 10.

– Die Steuergesetzrevision 2027 ist ausgewogen: Sämtliche Einkommensklassen werden entlastet. Auch die Mehrheit der kleineren und mittleren Einkommen profitiert. Insgesamt beträgt die Entlastung jährlich rund 78 Millionen Franken.

– Der Kanton Aargau verfolgt eine klare Strategie zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftskantons Aargau: Unternehmens- und Vermögenssteuern wurden bereits reduziert und Abzüge gezielt erhöht. Diese Vorlage bildet den Abschluss dieser austarierten Massnahmen.

– Die Umsetzung erfolgt ertragsneutral. Das bedeutet: Mindereinnahmen aufgrund der Revision werden durch Mehreinnahmen innerhalb des Steuersystems kompensiert. Auch in der finanziellen Gesamtbetrachtung ist es finanziell vertretbar, dass die Steuerpflichtigen entlastet werden: In den letzten acht Jahren wurden stets Überschüsse erzielt.

– Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die Steuerstrategie 2022–2030 umgesetzt. Die Steuerstrategie wie auch die Steuergesetzrevision 2027 wurden mit grosser Mehrheit vom Grossen Rat gutgeheissen. Der erste Teil, die Steuergesetzrevision 2025, wurde vom Aargauer Stimmvolk bereits angenommen.

– Mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den ordentlichen Tarif werden kleinere Einkommen entlastet und die Besteuerung wieder der übergeordneten Steuersystematik angepasst.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

– Die Entlastung bei den obersten Einkommensstufen verletzt das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Mittelstand profitiert nur wenig von der vorgeschlagenen Tarifsenkung.

– Einzelne Gemeinden erfahren durch die Steuergesetzrevision 2027 bis zu 5 % weniger Steuereinnahmen. In Anbetracht der finanziellen Belastung der Gemeinden ist ein solcher Steuerausfall nicht tragbar.

– Die nicht optimale Ausgestaltung des Kleinverdienerabzugs kann mit der Individualbesteuerung ab 2032 korrigiert werden. Eine derart technische Massnahme kann auch ohne Anpassung bei der höchsten Progressionsstufe vorgenommen werden.

– Anstelle von Steuersenkungen soll in eine funktionierende Infrastruktur, lebenswerte und stabile Gemeinden und einen ausgeprägten Service public investiert werden, um den Kanton zu stärken.

ABSTIMMUNGSTEXT

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 23. Juni 2026

Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:

I.
Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1bis (aufgehoben)
1bis Aufgehoben.

§ 43 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)
[1] Die Einkommenssteuer beträgt:
a) **(geändert)** 0 % für die ersten Fr. 14'400.–
b) **(geändert)** 1 % für die weiteren Fr. 1'100.–
c) **(geändert)** 2 % für die weiteren Fr. 1'200.–
d) **(geändert)** 3 % für die weiteren Fr. 500.–
e) **(geändert)** 4 % für die weiteren Fr. 500.–
f) **(geändert)** 5 % für die weiteren Fr. 1'900.–
g) **(geändert)** 6 % für die weiteren Fr. 6'200.–
h) **(geändert)** 7 % für die weiteren Fr. 8'700.–
i) **(geändert)** 8 % für die weiteren Fr. 27'900.–
k) **(geändert)** 9 % für die weiteren Fr. 27'800.–
l) **(geändert)** 9,5 % für die weiteren Fr. 30'900.–
m) **(geändert)** 9,75 % für Einkommensteile über Fr. 121'100.–
n) *Aufgehoben*.
o) *Aufgehoben*.
p) *Aufgehoben*.
[3] Nach diesen Steuersätzen ergeben sich die im Anhang aufgeführten Steuerbeträge (Tarife A und B); Restbeträge des Einkommens unter Fr. 100.– fallen ausser Betracht.

Anhänge
Anhang 1: Einkommenssteuertarif **(geändert)**

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Die Änderung unter Ziff. I. tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Aarau, 23. Juni 2026

Präsident des Grossen Rats
PLÜSS

Protokollführerin
OMMERLI

Anhang

Einkommenssteuertarif (gültig ab 2027)

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag	
	Tarif A	Tarif B		Tarif A	Tarif B
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1'000	0	0	28'000	691	0
2'000	0	0	29'000	761	2
3'000	0	0	30'000	831	12
4'000	0	0	31'000	901	22
5'000	0	0	32'000	971	42
6'000	0	0	33'000	1'041	62
7'000	0	0	34'000	1'111	88
8'000	0	0	35'000	1'186	124
9'000	0	0	36'000	1'266	170
10'000	0	0	37'000	1'346	220
11'000	0	0	38'000	1'426	270
12'000	0	0	39'000	1'506	320
13'000	0	0	40'000	1'586	378
14'000	0	0	41'000	1'666	438
15'000	6	0	42'000	1'746	498
16'000	21	0	43'000	1'826	558
17'000	44	0	44'000	1'906	618
18'000	85	0	45'000	1'986	678
19'000	135	0	46'000	2'066	738
20'000	189	0	47'000	2'146	798
21'000	249	0	48'000	2'226	858
22'000	309	0	49'000	2'306	918
23'000	369	0	50'000	2'386	978
24'000	429	0	51'000	2'466	1'038
25'000	489	0	52'000	2'546	1'102
26'000	551	0	53'000	2'626	1'172
27'000	621	0	54'000	2'706	1'242

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag	
	Tarif A	Tarif B
Fr.	Fr.	Fr.
55'000	2'786	1'312
56'000	2'866	1'382
57'000	2'946	1'452
58'000	3'026	1'522
59'000	3'106	1'592
60'000	3'186	1'662
61'000	3'266	1'732
62'000	3'346	1'802
63'000	3'432	1'872
64'000	3'522	1'942
65'000	3'612	2'012
66'000	3'702	2'082
67'000	3'792	2'152
68'000	3'882	2'222
69'000	3'972	2'292
70'000	4'062	2'372
71'000	4'152	2'452
72'000	4'242	2'532
73'000	4'332	2'612
74'000	4'422	2'692
75'000	4'512	2'772
76'000	4'602	2'852
77'000	4'692	2'932
78'000	4'782	3'012
79'000	4'872	3'092
80'000	4'962	3'172
82'000	5'142	3'332
84'000	5'322	3'492
86'000	5'502	3'652
88'000	5'682	3'812
90'000	5'862	3'972
92'000	6'051	4'132
94'000	6'241	4'292
96'000	6'431	4'452
98'000	6'621	4'612
100'000	6'811	4'772
105'000	7'286	5'172
110'000	7'761	5'572
115'000	8'236	5'972
120'000	8'711	6'372
125'000	9'195	6'774
130'000	9'683	7'224
135'000	10'170	7'674
140'000	10'658	8'124
145'000	11'145	8'574
150'000	11'633	9'024
155'000	12'120	9'474
160'000	12'608	9'924
165'000	13'095	10'374
170'000	13'583	10'824
175'000	14'070	11'274
180'000	14'558	11'724
185'000	15'045	12'197
190'000	15'533	12'672
195'000	16'020	13'147
200'000	16'508	13'622
210'000	17'483	14'572
220'000	18'458	15'522
230'000	19'433	16'472
240'000	20'408	17'422
250'000	21'383	18'391
260'000	22'358	19'366
270'000	23'333	20'341
280'000	24'308	21'316

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag	
	Tarif A	Tarif B
Fr.	Fr.	Fr.
290'000	25'283	22'291
300'000	26'258	23'266
320'000	28'208	25'216
340'000	30'158	27'166
360'000	32'108	29'116
380'000	34'058	31'066
400'000	36'008	33'016
420'000	37'958	34'966
440'000	39'908	36'916
460'000	41'858	38'866
480'000	43'808	40'816
500'000	45'758	42'766
550'000	50'633	47'641
600'000	55'508	52'516
650'000	60'383	57'391
700'000	65'258	62'266
750'000	70'133	67'141
800'000	75'008	72'016
850'000	79'883	76'891
900'000	84'758	81'766
950'000	89'633	86'641
1'000'000	94'508	91'516

IM DETAIL

Verfassung des Kantons Aargau (Notstandsrecht)

Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Erlass von Sonderverordnungen
Der Regierungsrat kann in Notstandslagen gestützt auf § 91 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) Sonderverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen treten spätestens nach zwei Jahren wieder ausser Kraft.

Sonderverordnungen müssen dem Grossen Rat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Grosse Rat beziehungsweise die Fachkommissionen des Grossen Rats werden aber regelmässig über getroffene Massnahmen informiert. Der Grosse Rat hat zudem die Möglichkeit, zu entscheiden, ob er die Sonderverordnungen stehen lassen oder durch neue Gesetze beenden will. Dazu stehen ihm die Instrumente der parlamentarischen Initiative oder der Motion zur Verfügung.

Vorzeitige Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten
Der Regierungsrat kann gestützt auf § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für dringende Massnahmen vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, wenn zeitlich möglich, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.

Vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite muss der Regierungsrat dem Grossen Rat zur nachträglichen Genehmigung unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die vorzeitig freigegebenen Budgetmittel oder Verpflichtungskredite ab, dürfen ab dem Zeitpunkt des Grossratsbeschlusses für die dringenden Massnahmen keine Aufwände mehr getätigt werden.

Was fordert die parlamentarische Initiative?

Im Nachgang zur Corona-Krise wurde eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche die Verbesserung der Mitsprache- und Informationsrechte des Grossen Rats in Notstandslagen verlangt. Das Parlament als Volksvertretung soll gestärkt werden. Die rasche Handlungsfähigkeit des Regierungsrats soll dabei erhalten bleiben.

Für die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative ist eine Verfassungsänderung und deshalb auch eine Volksabstimmung notwendig. Die genauen Prozesse werden auf Gesetzes- und Dekretsstufe geregelt. Bei Ablehnung der Verfassungsänderung entfallen auch die vorgesehenen Gesetzes- und Dekretsänderungen.

Was würde sich ändern?

Erlass von Sonderverordnungen
Bei Annahme der Verfassungsänderung würde der Regierungsrat verpflichtet, Sonderverordnungen unverzüglich der zuständigen grossrätlichen Kommission zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Kommission hat anschliessend unverzüglich über die Genehmigung zu entscheiden.

Parlamentarische Initiative

Die parlamentarische Initiative ist ein vom Grossen Rat selbst gestarteter Vorgang, um neue Bestimmungen in der Verfassung, in Gesetzen oder in Dekreten zu erlassen, einzelne Bestimmungen zu ändern oder aufzuheben. Die parlamentarische Initiative wird durch eine Kommission des Grossen Rats bearbeitet. Der Regierungsrat kann zu den vorgesehenen Regelungen Stellung nehmen. Danach entscheidet der Grosse Rat abschliessend über die Umsetzung.

Genehmigt die Kommission die Sonderverordnung, bleibt sie unverändert in Kraft. Das Plenum des Grossen Rats hat die Möglichkeit, das Geschäft an sich zu ziehen, um darüber abschliessend zu entscheiden und die Sonderverordnung zu genehmigen oder abzulehnen.

Genehmigt die Kommission die Sonderverordnung nicht, kann sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kommissionsmitglieder die Sonderverordnung ausser Kraft setzen. Auch hier kann das Plenum des Grosses Rats das Geschäft an sich ziehen und die Sonderverordnung genehmigen oder ablehnen.

Verzichtet der Grosse Rat darauf, das Geschäft an sich zu ziehen, wird der Kommissionsentscheid nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen zum Entscheid des Grossen Rats. Wurde die Sonderverordnung durch die Kommission nicht genehmigt und hat diese die Sonderverordnung aber nicht ausser Kraft gesetzt, wird sie nach Ablauf der Frist von 10 Tagen ausser Kraft gesetzt.

Begleitung des Regierungsrats in Notstandslagen
Dem Grossen Rat würden in Notstandslagen gegenüber dem Regierungsrat verbindliche Informationsrechte zugesichert, indem eine bestehende oder eine speziell dafür eingesetzte grossrätliche Kommission den Regierungsrat begleitet.

Der Regierungsrat würde neu verpflichtet, in einer Notstandslage den Grossen Rat aktiv frühzeitig über wichtige Entwicklungen und Geschäfte zu informieren. Zudem hätten das Büro des Grossen Rats sowie die zuständige Kommission ein umfassendes Auskunftsrecht.

Vorzeitige Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten
Der Regierungsrat wäre in jedem Fall verpflichtet, bei der zuständigen Kommission die Ermächtigung einzuholen, um notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für dringende Massnahmen vorzeitig freigeben zu können.

Die zuständige Kommission hätte so rasch wie möglich über die Freigabe zu entscheiden, wobei auch kurzfristig eine Kommissionssitzung einberufen werden kann.

Die Verpflichtung des Regierungsrats, vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat zur nachträglichen Bewilligung zu unterbreiten, würde unverändert bleiben.

Auswirkungen

Es können sich Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die Gesellschaft ergeben, wenn eine Sonderverordnung nicht nachträglich genehmigt wird und die Kommission beschliesst, dass diese sofort ausser Kraft tritt. In diesem Fall kann sich ergeben, dass eine Regelung nur kurze Zeit in Kraft war und dann doch nicht zur Anwendung gelangt. Das kann zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen.

Umgekehrt kann die Genehmigung einer Sonderverordnung durch den Grossen Rat die darin beschlossenen Massnahmen stärken, indem der Grosse Rat als Volksvertretung diese Sonderverordnung des Regierungsrats mitträgt.

Die zwingende vorgängige Ermächtigung durch eine grossrätliche Kommission für die Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten für dringende Massnahmen kann zu leichten Verzögerungen bei der Ergreifung von notwendigen Massnahmen führen. Dies, weil die Finanzierung noch nicht gesichert ist.

ARGUMENTE

Regierungsrat und Grosser Rat

Argumente der Mehrheit im Grossen Rat

Der Grosse Rat soll seine Aufsichtsfunktion besser wahrnehmen können. Das Parlament als Volksvertretung soll in Krisensituationen gestärkt werden. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass die bestehenden Rechte und Möglichkeiten des Grossen Rats als Volksvertretung ungenügend waren. Der Grosse Rat hatte keine verbindlichen Informationsrechte gegenüber dem Regierungsrat, sondern konnte den Regierungsrat nur bitten, ihn zu informieren. Gegen unerwünschte Sonderverordnungen konnte der Grosse Rat nicht einschreiten.

- Die Stärkung der parlamentarischen Legitimation und Mitwirkung ist notwendig. Mitsprache- und Informationsrechte des Grossen Rats in Notstandslagen sollen verbindlich gewährleistet werden. Auch in Krisensituationen soll die demokratische Kontrolle gesichert sein.

- Wichtige Entscheidungen in einer Notstandslage sollen nachträglich legitimiert werden, ohne dass der Regierungsrat in seiner Handlungsfähigkeit übermässig eingeschränkt wird. Die vorgesehenen Abläufe sichern ein rasches Handeln.

- Die Änderungen schaffen Transparenz und stärken die demokratischen Institutionen. Gerade in ausserordentlichen Lagen braucht es transparente, entscheidungswillige parlamentarische Kontrollen.

- Eine Kommission soll den Regierungsrat in seiner Arbeit in Krisensituationen begleiten und Informationsrechte erhalten. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Grosser Rat gestärkt werden.

Argumente des Regierungsrats und der Minderheit im Grossen Rat

Einschränkung der Handlungsfreiheit des Regierungsrats
Die vorgeschlagenen Änderungen schränken die Handlungsfähigkeit des Regierungsrats in Notstandslagen stark ein:

- Notstandslagen erfordern sofortiges und entschlossenes Handeln. Der Regierungsrat muss unter Zeitdruck Entscheidungen treffen können, ohne dabei auf parlamentarische Verfahren Rücksicht nehmen zu müssen.

- Auch wenn die Genehmigung von Sonderverordnungen erst nachträglich erfolgen muss, schafft der Prozess eine Rechtsunsicherheit, welche die Krisenführung schwächt.

– Die begleitende Kommission schränkt den Handlungsspielraum des Regierungsrats weiter ein und verkompliziert die Entscheidungsprozesse.

Der Prozess für den Erlass von Notstandsrecht in Krisensituationen würde verlangsamt und damit die rasche Handlungsfähigkeit und den Entscheidungsprozess in Krisensituationen erschweren.

Einbezug des Grossen Rats
Das Anliegen des Grossen Rats nach einem stärkeren Einbezug ist für den Regierungsrat grundsätzlich nachvollziehbar. Der Einbezug und die Information des Grossen Rats ist auch ihm ein wichtiges Anliegen. Der Grosse Rat, das Büro des Grossen Rats sowie die Fachkommissionen des Grossen Rats werden bereits heute in Krisensituationen regelmässig über getroffene Massnahmen informiert. An dieser bewährten Praxis möchte der Regierungsrat festhalten.

Bereits heute müssen zudem vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat nachträglich zum Beschluss unterbreitet werden. Eine vorgängige Ermächtigung ist nicht notwendig. Lehnt der Grosse Rat die vorzeitig freigegebenen Budgetmittel ab, dürfen ab dem Zeitpunkt des Grossratsbeschlusses für dringende Massnahmen keine Aufwände mehr getätigt werden.

ABSTIMMUNGSTEXT

Verfassung des Kantons Aargau (Notstandsrecht)

Änderung vom 30. Juni 2026

Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:

I.
Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung, KV] vom 25. Juni 1980) (Stand 30. Juni 2024) wird wie folgt geändert:

§ 82 Abs. 1
[1] Der Grosse Rat
l) **(geändert)** regelt durch Dekret das öffentliche Beschaffungswesen,
m) **(neu)** genehmigt nachträglich Verordnungen gemäss § 91 Abs. 4.

§ 91 Abs. 4 (geändert)
[4] Er kann überdies Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Diese Verordnungen sind dem Grossen Rat unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 30. Juni 2026

Präsident des Grossen Rats
PLÜSS

Protokollführerin
OMMERLI

INFORMATIONEN ZUR STIMMABGABE

So stimmen Sie richtig ab

Briefliche Stimmabgabe

1. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel ins amtliche Stimmzettelkuvert und kleben Sie dieses zu.

2. Unterschreiben Sie den Stimmrechtsausweis.

3. Verschliessen Sie das Stimmzettelkuvert und den Stimmrechtsausweis im Antwortkuvert.

Fristgerechte Stimmabgabe

– **Per Post**
Werfen Sie das Antwortkuvert spätestens am 24. November 2026 in einen Briefkasten der Post. Achten Sie darauf, dass der Briefkasten noch am Dienstag geleert wird.

– **Bei der Gemeinde**
Werfen Sie das Antwortkuvert mit Ihrer Stimmabgabe spätestens am Abstimmungssonntag (vor Urnenschliessung) in den entsprechend bezeichneten Briefkasten Ihres Gemeindehauses.

– **An der Urne**
Geben Sie Ihren Stimmrechtsausweis und Ihre Stimmzettel am Abstimmungssonntag direkt im Wahllokal Ihrer Gemeinde ab. Die Urnenöffnungszeiten stehen auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen, am 29. November 2026 wie folgt zu stimmen:

5 Steuergesetz (StG) **Ja**

Der Grosse Rat empfiehlt, am 29. November 2026 wie folgt zu stimmen:

6 Verfassung des Kantons Aargau (Notstandsrecht) **Ja**

Herausgegeben von der Staatskanzlei